

HITZEMESSUNG

Nutzen

- Entscheidung ob ArbeitnehmerInnen nach § 49 ASchG wegen "für den Organismus besonders belastender Hitze" regelmäßig untersucht werden müssen
- Entscheidung ob ArbeitnehmerInnen nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz auf Grund von " für den Organismus besonders belastender Hitze" gemeldet werden müssen
- Messungen des Hitzebelastung im Zuge der Evaluierung (z.B. nach ASchG § 4)

Leistungsbeschreibung

- Messung, Auswertung und Analyse der Klimafaktoren:
 - Lufttemperatur;
 - Luftfeuchtigkeit;
 - Luftgeschwindigkeit;
 - Wärmestrahlung.
- Beurteilung der Messergebnisse im Hinblick auf die Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen und Normen (z.B. ASchG, NSchG)
- Erstellung eines Messberichts

Zusätzlich können Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vorgeschlagen werden.

Information zum Ablauf

Messungen erfolgen vor Ort, für die Beurteilung nach dem NSchG in der Nachtschicht und bei neutralem Außenklima



Information

DI Raimund Kleinhagauer
Tel.: +43 5 93 93 - 21705
E-Mail: Raimund.Kleinhagauer@auva.at

DI Michael Wichtl
Tel.: +43 5 93 93 - 21709
E-Mail: Michael.Wichtl@auva.at